

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.39 "INDUSTRIEPARK GÖHRENER TANNEN"

Planzeichnung (Teil A)

Text (Teil B)



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
GI Industriegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
10,0 Baumassenzahl
0,8 Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze
- Sonstige Planzeichen
65/57 tags/nachts Immissionswirksamer flächenbezogener Schall-Leistungspegel
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
1.1 Unzulässigkeit ausnahmsweise zulässiger Nutzungen
Im Industriegebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
1.2 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben
Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
1.3 Gliederung des Industriegebietes durch Schalleistungspegel
Im Industriegebiet sind nur Anlagen zulässig, die die in der Planzeichnung festgesetzten, immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel pro qm (Lw') nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 BauNVO).
- Zulässigkeit von Nebenanlagen
In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

II GRÜNDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Je angefangene 4 Pflanz-Stellplätze ist innerhalb oder angrenzend an die Stellplatzflächen ein großkroniger Baum (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen. Im Traufbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen.
Nicht überbaute Abstandsflächen zum Wald sind mit Strauchpflanzungen zu begrünen.
Für Pflanzgebiete sind standortgerechte, einheimische Laubbäume zu verwenden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
2.1 Stellplätze
Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
2.2 Niederschlagswasserentsorgung
Sämtliches Niederschlagswasser ist vor Ort dezentral gemäß den Richtlinien des Arbeitsblattes ATV A 138 zu versickern.
3. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Den Eingriffen in Natur, Boden und Landschaft auf den Baufeldern wird folgende Kompensationsmaßnahme zugeordnet: Im Bereich des Siebendorfer Moores werden Moorentwicklungsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsplanung "Siebendorfer Moor" (Gründungsplan Teil I Kap.8.2 und Anlage 5, Flächen mit der Kennzeichnung I, II und III) durchgeführt.

III HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Es gilt die Bauzuvorverordnung vom 23.1.1990 (BauNVO 1990).
Wer Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen erwerbt, an deren Erhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Denkm-M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses der Stadtvertretung vom 12.12.2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 24.12.2000 erfolgt.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Antrage vom 21.12.2000 beteiligt worden.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 14.02.2001 durchgeführt worden.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Der Hauptausschuss der Stadtvertretung hat am 27.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.2001 bis zum 28.05.2001 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.05.2001, örtlich bekannt gemacht worden.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Der letztendliche Bestand am 04.09.02, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschränkt.
Schwerin, den 02.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.11.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.11.2002 gebilligt.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Schwerin, den 17.12.02.....
Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.01.2003 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.01.2003 in Kraft getreten.
Schwerin, den 04.02.03.....
Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 04.11.2002, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 "Industriepark Göhrener Tannen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



Bebauungsplan Nr. 39
"Industriepark Göhrener Tannen"

0 50 100
M. 1 : 6000

Stand: 08/2002